

Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432 Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021-2023

Präambel:

Im Rahmen des Programms Nr. 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Entwicklung und Umsetzung vertiefter integrierter Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung.

Ziel ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Dies geht nur mit Unterstützung der Kommunen, da sowohl die energetische Sanierung als auch die möglichst CO₂-freie Wärmeversorgung nur lokal umgesetzt werden können. Daher gewährt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung eine Zuwendung von 20 Prozentpunkten der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für bestimmte kleinere Kommunen als Ergänzung zu dem KfW-Programm 432.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das Land gewährt zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele Zuschüsse an kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Soweit es sich bei den Zuwendungen grundsätzlich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden sie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen Amtsblatt EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013-in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen als De-minimis-Förderung gewährt.

Es handelt sich bei den Zuwendungsempfängern um kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, daher sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für kommunale Körperschaften sowie die

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

Zuwendungszweck ist die Ergänzung des KfW-Programms 432 für Kommunen durch eine Zuwendung von 20 Prozentpunkten der zuwendungsfähigen Kosten

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“.

Auf dieser Grundlage können kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die einen Zuwendungsantrag im Programm **Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programmnummer 432) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** gestellt haben, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Zuwendungsfähig sind Kosten für integrierte Quartierskonzepte sowie Kosten für das Sanierungsmanagement.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Auf Antrag werden kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe in Schleswig-Holstein gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Fördermittel der EU/ des Bundes und/oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein

- dürfen **nicht** mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfüllen. (lt. Landesverordnung zum Zentralörtlichen System § 6 (1) und (2) vom 8.9.2009)
- müssen einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können.

Die Antragsteller sind berechtigt, Zuschüsse an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Förderbescheid der KfW. Dabei ist das EU-Beihilferecht zu beachten.

Ausgeschlossen ist die nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Konzepte (gemäß KfW-Merkblatt Nr. 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss). Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen daher auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die schon begonnen worden sind.

Daneben gelten die Anforderungen des KfW-Merkblatts Nr. 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss. Das jeweils gültige Programmmerkblatt ist zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Sie soll grundsätzlich im Einzelfall 20 Prozentpunkte der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Falls die Förderung aus dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ im Einzelfall eine höhere Finanzierungsbeteiligung zulässt, können Gemeinden, die für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung (§ 12 FAG) erhalten haben, einen höheren Zuschuss erhalten.

Zuwendungen des Bundes, des Landes und der EU dürfen kumuliert werden. Der Gesamtbetrag der Zuwendung darf i.d.R. 20%, bei einer Ausnahme nach dem KfW-Förderprogramm für Gemeinden, die für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung (§ 12 FAG) oder eine allgemeine Finanzausweisung nach § 8 FAG

erhalten haben, 30% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Eine Zuwendung von insgesamt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten setzt die entsprechende Angabe im Finanzierungsplan voraus, der der KfW mit der dortigen Antragstellung vorgelegt wurde.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse anderer Zuwendungsgeber, sollen diese sich angemessen an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Fördermittel der EU, des Bundes bzw. Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Fördermaßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ ist die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger durch eine Auflage zu verpflichten, an einer **Evaluierung der technischen und baulichen Ergebnisse** sowie an einer Bilanzierung der CO₂-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten - soweit möglich - an das für die Energiewende zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte auf Anfrage zu liefern.

6.2 Mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie wird das Einverständnis der Zuschussempfängerin / des Zuschussempfängers, dem für die Energiewende zuständigen Ministerium anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, vorausgesetzt.

6.3 Die Zuwendung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung verbunden. Die Bindungsfrist für Einrichtungsgegenstände beträgt in der Regel 3 Jahre, bei Verlängerung des Sanierungsmanagements bis zu 5 Jahre.

Im begründeten Einzelfall kann das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Förderung des Landes nach Ziffer 1 entsprechenden Zwecken, zulassen.

Sind Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr für denwendungszweck einsetzbar, ist über die weitere Verwendung das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen.

7. Verfahren

Der Zuwendungsantrag ist einzureichen bei der:
Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Wohnquartiersentwicklung / Städtebauförderung
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Tel.: 0431 / 9905-3315

Dem formlosen Zuwendungsantrag sind der Zuwendungsbescheid der KfW (Programmnummer 432) sowie die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen beizufügen.

Zur Unterstützung der Antragstellung und der Konzeptentwicklung bietet die Investitionsbank Schleswig-Holstein eine kostenlose Initialberatung (im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative) an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Energieagentur
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Tel.: 0431 / 9905-3001

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Zuwendung in einer Rate. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn die Voraussetzungen von Nummer 1.4 ANBest-K vorliegen.

Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen „integrierte Quartierskonzepte“ und „Sanierungsmanagement“ und der Mittelverwendung gelten formal und zeitlich die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432).

Sie sind bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen und deren Wert 410 € übersteigt zu inventarisieren.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Da es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden handelt, sind die in der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen anzuwenden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2023.